

I. Geltungsbereich

1. Die Lieferungen von Waren und Dienstleistungen sowie die Abgabe von Angeboten des Verkäufers erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, die auch ohne erneute Bezugnahme für alle weiteren Lieferungen gelten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn kurzfristig abzuwickelnde Bestellungen ohne gesonderte Auftragsbestätigung ausgeführt werden.
2. Von den nachfolgenden oder den gesetzlichen Regelungen abweichende Bestimmungen – insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers – sind für uns nur verbindlich, sofern sie von uns schriftlich oder in Textform (§§ 126, 126b, 127 Abs. 1 BGB) bestätigt wurden. Die vorbehaltlose Lieferung von Waren, Leistung von Diensten oder Entgegennahme von Zahlungen bedeutet unsererseits kein stillschweigendes Anerkenntnis abweichender Bestimmungen.
3. Die vorstehenden Absätze 1. - 2. stehen der Einbeziehung weiterer von uns verwendeter Allgemeiner Geschäftsbedingungen, etwa der Besonderen Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauleistungen, nicht entgegen.
4. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

II. Vertragsschluss

1. Alle unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
2. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. In der Regel wird dem Käufer daraufhin eine automatische Eingangsbestätigung per E-Mail zugesandt, in welcher die Bestellung des Käufers nochmals aufgeführt wird. Diese automatische Eingangsbestätigung dokumentiert lediglich, dass die Bestellung bei uns eingegangen ist und stellt noch keine Annahme des Antrags dar. Ein Vertrag kommt erst verbindlich zustande, wenn wir die Annahme ausdrücklich erklärt haben. Diese Annahme kann entweder schriftlich, in Textform oder konkludent durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.
3. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen und/oder die Aufhebung eines Vertrages haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Derartige Vereinbarungen sollen mit einem Vertrag in Textform geschlossen werden. Erklärungen und Anzeigen des Käufers nach Vertragsschluss sind nur wirksam, sofern sie schriftlich oder in Textform erfolgen.

III. Lieferfristen und höhere Gewalt, Energiepreise

1. Von dem Käufer einseitig gesetzte Lieferfristen oder Liefertermine sind unverbindlich, solange wir die Frist oder den Termin nicht ausdrücklich als verbindlich bestätigt haben.
2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Wird ein vereinbarter Liefertermin aus von uns zu vertretenden Gründen überschritten, so hat uns der Käufer in Textform eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen.
3. Der Käufer ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht.
4. Bei höherer Gewalt (betriebsfremde, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführte Ereignisse, die nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sind, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können und auch nicht wegen ihrer Häufigkeit von dem Betriebsunternehmen in Kauf zu nehmen sind) ruhen unsere Lieferpflichten für die Dauer der Störung. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Umstände eintreten, die uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z.B. behindernde Maßnahmen des Gesetzgebers, Störungen irgendwelcher Art des Betriebes oder des Transportes der

Ware, Energie- oder Rohstoffmangel, Arbeitskämpfe, behördliche Verfügungen, Pandemie, Verkehrs- oder Betriebsstörungen oder die aus den vorgenannten Gründen ausbleibende, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Belieferung durch unsere Unterpelieferanten) und wir diese Ereignisse nicht zu vertreten haben. Soweit diese Fälle die Durchführung des Geschäfts nachhaltig unwirtschaftlich machen, den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, was voraussetzt, dass wir den Eintritt der Umstände nicht zu vertreten haben. Auf die genannten Leistungshindernisse können wir uns nur berufen und von dem Rücktrittsrecht können wir nur dann Gebrauch machen, wenn wir den Käufer auf derartige Hindernisse unverzüglich hingewiesen haben und der Rücktritt ohne schuldhaftes Zögern nach Erkenntnis der Auswirkungen der höheren Gewalt erklärt wird.

5. Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn nach erteilter Auftragsbestätigung außergewöhnliche (100 % und mehr) Erhöhungen von Rohstoff- und Energiekosten eintreten, die sich auf den Verkaufspreis auswirken.

IV. Beschaffenheit, Produktangaben, Abweichungen

1. Wir liefern die Ware in handelsüblicher Beschaffenheit, die sich für die gewöhnliche Verwendung eignet.
2. Unsere Angaben über unsere Produkte, über unsere Anlagen und Verfahren beruhen auf umfangreicher Forschungsarbeit und anwendungstechnischer Erfahrung. Wir vermitteln diese Angaben, mit denen wir keine über den jeweiligen Einzelvertrag hinausgehende Haftung übernehmen, in Wort und Schrift nach bestem Wissen, behalten uns jedoch produktionsbedingte geringfügige und handelsübliche Abweichungen vor. Unsere Produktbeschreibungen und -angaben beschreiben jedoch nur die Beschaffenheit unserer Produkte und stellen keine eine Garantie im Sinne von § 443 BGB dar, es sei denn, dass wir dies dem Käufer zuvor ausdrücklich in Textform bestätigt haben. Dies entbindet den Käufer jedoch nicht davon, unsere Erzeugnisse und Verfahren auf ihre Anwendbarkeit für den eigenen Gebrauch selbst zu prüfen.
3. Die zeitliche Ausführung der Aufträge erfolgt gemäß Bestellungsingang. Teillieferungen sind zulässig, wenn
 - a) die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - b) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - c) dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

V. Preise, Preisstellung

1. In Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung beinhalten die Preise den Transport bis vor das Lager des Käufers.
2. Soweit die Berechnung des Preises auf der Grundlage des Gewichts oder einer sonstigen Einheit erfolgt, gilt die vor Lieferungsabgang in unseren Lieferpapieren festgestellte Einheit als maßgeblich.
3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht enthalten, sie wird in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert und zusätzlich ausgewiesen.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Sofern nichts anderes vereinbart, ist der Kaufpreis fällig und netto zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Ein Abzug von Skonto bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
2. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Wird gleichwohl gemahnt, so wird für jede Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von 15 EUR erhoben.
3. In Abweichung von Ziffer VI 1. sind Rechnungen sofort und ohne Abzug fällig, wenn und solange der Käufer mit irgendwelchen Zahlungen für unsere Lieferungen im Rückstand ist.
4. Die Zahlung ist erfolgt, wenn der Betrag dem Zahlungsdienstleister des Käufers vorliegt (§ 675n Abs. 1 S. 1 BGB). Die Zahlung mit Wechseln und Schecks bedarf stets einer besonderen Vereinbarung und erfolgt dann erst mit Gutschrift nach deren Einlösung. Wechsel- und Diskontspesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.
5. Die Rechnungen sind unabhängig von etwaigen Mängelrügen und sonstigen Zurückbehaltungsrechten bei Fälligkeit zahlbar, es sei denn der zugrundeliegende

Anspruch des Käufers wurde von uns anerkannt oder ist rechtskräftig festgestellt (oder zumindest entscheidungsreif), oder es liegt eine grobe Vertragsverletzung von uns vor.

6. Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 Abs. 2 BGB) zu verlangen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Unser Anspruch auf kaufmännische Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB) bleibt unberührt.
7. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VII. Leistungsort, Gefahrübergang, Annahmeverzug, Haftung bei Lieferverzug; Pandemie

1. Leistungsort ist das jeweilige von uns gewählte Auslieferungslager.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, versenden wir die Ware auf Gefahr des Käufers; dabei bestimmen wir Versandart, Versandweg und Frachtführer.
3. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (insb. die Einrede des nicht erfüllten Vertrages und das Recht zur Kündigung) bleiben unberührt.
4. Sofern die Voraussetzungen von Abs. 3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Käufer berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
6. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungshelfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
7. Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist jedoch die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
8. Unbeschadet der vorstehenden Ziffern 5 bis 7 haften wir nicht für Verzögerungen oder sonstige Verletzungen bei der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen, die direkt oder indirekt durch den Ausbruch eines Virus bzw. einer andauernden Pandemie (wie etwa COVID 19) und die entsprechenden behördlichen Maßnahmen (Lockdown, Ausgangsbeschränkungen etc. – insgesamt „Pandemie-Krise“) verursacht werden. Wir werden allerdings wirtschaftlich angemessene Maßnahmen zur Begrenzung der möglichen Auswirkungen einer Pandemie-Krise auf die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten ergreifen. Auf unser Verlangen und nach Benachrichtigung des Käufers sind unsere vertraglichen Verpflichtungen suspendiert, solange die Pandemie-Krise bzw. deren Aus- oder Nachwirkungen die Vertragserfüllung verhindern oder verzögern. Lieferfristen verlängern sich entsprechend. Wenn die Suspendierung als Folge der Pandemie-Krise einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen überschreitet, steht beiden Parteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

9. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Käufers bleiben unberührt, soweit sich nicht aus Ziffer X etwas anderes ergibt.

VIII. Untersuchungspflicht, Gewährleistung, Verjährung

1. Alle Beanstandungen, insbesondere Mängelrügen setzen voraus, dass der Käufer seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Nimmt der Käufer unsere Lieferung oder Leistung in Kenntnis eines Mangels an, so stehen ihm die aus der Mangelhaftigkeit ableitbaren Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen dieses Mangels ausdrücklich in Textform vorbehält und uns dieser Vorbehalt innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware zugegangen ist.

3. Im Falle der Weiterverarbeitung der Ware hat der Käufer die Geeignetheit der Ware selbst zu prüfen.

4. Soweit unsere Lieferung mangelhaft ist und vom Käufer hiernach zu Recht beanstandet wird, werden wir nach unserer Wahl nachliefern oder nachbessern (Nacherfüllung). Unser Recht die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Der Käufer hat uns die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit innerhalb angemessener Frist zu gewähren, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben.

5. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

6. Ferner kann der Käufer Ersatz für die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen verlangen. Diese sind begrenzt, soweit die Aufwendungen sich deswegen erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

7. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Hinsichtlich des Aufwendungsersatzes gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

8. Weitergehende Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Aufwendungsersatz bestehen nur nach Maßgabe des Abschnitts IX und sind im Übrigen ausgeschlossen.

9. Mängelansprüche des Käufers verjähren ein (1) Jahr nach Ablieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, nach Abnahme. Von dieser Verjährungserleichterung ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung; weiter Ansprüche wegen Mängel, die wir arglistig verschwiegen haben und Ansprüche aus einer Garantie, die wir für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Ebenfalls ausgenommen sind Mängelansprüche des Käufers in Bezug auf bauwerksbezogene Leistungen (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB) und wegen dinglicher Rechte Dritter auf Herausgabe der Kaufsache (§ 438 Abs. 1 BGB) sowie der Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB. Für diese ausgenommenen Ansprüche gelten jeweils die gesetzlichen Verjährungsfristen.

IX. Fehlmengen

1. Bei unvollständigen Lieferungen oder Falschlieferungen, oder wenn wir eine sonstige Pflicht (Nebenpflicht) in einer von uns zu vertretenden Weise verletzen, hat uns der Käufer in Textform eine angemessene Frist zur Lieferung der Fehlmenge, zur Lieferung der geschuldeten Ware oder zur Beseitigung der Pflichtverletzung zu setzen.

2. Mehr- oder Minderlieferungen sowie Mehr- oder Mindergewichte in handelsüblichen Grenzen berechtigen nicht zu Beanstandungen oder Preisanpassung.

3. Mehr als nur unerhebliche Fehlmengen liefern wir nach, soweit uns dies zumutbar ist. Ansonsten erteilen wir eine Gutschrift.

X. Haftung

1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche

Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

2. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen (Kardinalpflicht – siehe VII Nr. 7); auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

3. Soweit dem Käufer im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

4. Soweit dem Käufer nach dieser Ziffer X. vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, die auf einem Mangel der Ware beruhen, verjähren diese mit Ablauf der für Mängelansprüche geltenden Verjährungsregelungen gemäß Ziffer VIII Nr. 9, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Die gesetzliche Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach § 478 BGB bleibt unberührt; sie beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

5. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer X vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Die Begrenzung gilt auch, soweit der Käufer anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

6. Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gem. Absätze X. 1 bis 5 gilt nicht für die Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für das arglistige Verschweigen eines Mangels, der Verletzung einer abgegebenen Garantie, sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an jedem Liefergegenstand bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung samt Nebenforderungen vor (Kontokorrentvorbehalt). Der Käufer ist jedoch befugt, die Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verwenden, also weiter zu verarbeiten und zu veräußern, nach Maßgabe folgender Regelungen:

2. Die Befugnisse des Käufers, Vorbehaltsware zu verwenden, enden mit Eintritt des Zahlungsverzuges oder der Zahlungseinstellung des Käufers oder mit dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

3. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

4. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns. Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch

nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Fällt eine dieser Bedingungen weg, so werden wir die Abnehmer von der Abtretung unterrichten und die Forderung selbst einziehen. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der uns zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. zu übergeben, uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und uns die Überprüfung dieser Auskünfte durch die Gewährung von Einsicht in die Bücher zu ermöglichen und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht uns zu.

6. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen an Dritte sind unzulässig. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

7. Nehmen wir aufgrund unseres Eigentumsvorbehalts die gelieferte Ware zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn die Voraussetzungen eines Rücktritts vorliegen und wir einen Rücktritt ausdrücklich erklären. Wir sind auch berechtigt, die zurückgenommene Ware außergerichtlich, freihändig, zum Bestgebot, jedoch nicht unter dem von uns pflichtgemäß ermittelten Schätzwert, zu veräußern oder selbst zu übernehmen. Der Schätzwert wird, wenn dies tunlich ist, dem Käufer mitgeteilt, um ihm die Gelegenheit zu geben, binnen 14 Tagen andere Käufer namhaft zu machen, die den Kaufgegenstand nicht unter dem Schätzwert gegen Barzahlung zu übernehmen bereit sind. Der Verwertungserlös nach Abzug aller Kosten wird dem Käufer auf seine Gesamtschuld gutgeschrieben, in der Höhe des Fehlbetrages bleibt er verpflichtet.

8. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich und hat sie pfleglich zu behandeln. Er hat sie gegen übliche Gefahren wie Feuer, Diebstahl und Wasser im üblichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe unserer Forderungen ab, wir nehmen die Abtretung an.

XII. Schlussbestimmungen

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Heilbronn, wenn der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

3. Für den Umgang mit personenbezogenen Daten des Käufers bzw. seiner Mitarbeiter gilt das BDSG und die DSGVO. Die Nutzung der Daten und die Rechte der betroffenen Personen sind in der Datenschutzerklärung zusammengefasst, die unter der Adresse <https://tinyurl.com/yhdy8zry> heruntergeladen werden kann.

4. Soweit Handelsklauseln nach den International Commercial Terms (INCOTERMS) vereinbart sind, gelten die INCOTERMS der jeweils letzten Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

5. Die Vertragssprache ist Deutsch, soweit nichts anderes vereinbart ist.

6. Die Originalfassung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen wurde in deutscher Sprache abgefasst. Übersetzungen dienen nur Informationszwecken. Bei Widersprüchen zwischen der deutschen Version und einer Übersetzung gilt ausschließlich die deutsche Version.